



## Inhalt

1. Die Leistungsstörungen im Überblick
2. Schlechtleistung (mangelhafte Lieferung)
3. Nicht-Rechtzeitig-Lieferung (Lieferverszug)
4. Annahmeverzug
5. Nicht-Rechtzeitig-Zahlung (Zahlungsverzug)
6. Gerichtliches Mahnverfahren
7. Verjährungsfristen

## 5. Nicht-Rechtzeitig-Zahlung (Zahlungsverzug)

### 5.1 Voraussetzungen für das Vorliegen eines Zahlungsverzugs

Mit dem Abschluss des Kaufvertrages hat sich der Käufer (Schuldner) verpflichtet, die gelieferte Ware rechtzeitig zu bezahlen. Folgende Voraussetzungen sind für das Vorliegen eines Zahlungsverzugs notwendig:

- **Die Schuld muss fällig sein.** Wurde vertraglich kein Zahlungstermin vereinbart, ist die Zahlung unverzüglich fällig. Wurde ein Zahlungstermin oder ein Zahlungsziel vereinbart, ist die Zahlung spätestens zu diesem Termin fällig (§ 271).
- **Der Kunde zahlt nicht.**
- **Mahnung:** Die Mahnung kann formlos erfolgen, sollte jedoch zweckmäßigerweise aus Gründen der Beweisbarkeit schriftlich erfolgen. Die Klageerhebung bzw. die Zustellung eines gerichtlichen Mahnbescheids stehen der betrieblichen Mahnung gleich. Eine **Mahnung kann entfallen** sofern der **Zahlungstermin kalendermäßig bestimmbar ist** oder sich nach dem Kalender berechnen lässt (z.B. 3 Tage nach Ostermontag 2022, 10 Tage nach Kaufvertragsabschluss). Des Weiteren entfällt eine Mahnung, wenn der Schuldner die Leistung verweigert oder baldige Zahlung verspricht (Selbstinverzugsetzung).
- **Verschulden** (wird unterstellt, man hat Geld zu haben)

Bei Geldforderungen tritt der Verzug aber unabhängig von einer Mahnung spätestens **30 Tage nach Zahlungsaufforderung** (in der Regel durch eine Rechnung) ein. Ist der Rechnungszugang unsicher, so tritt der Verzug 30 Tage nach Empfang der Gegenleistung (z. B. Lieferung) ein. Sofern der Schuldner ein Verbraucher ist, gilt diese 30 Tages-Regelung nur, wenn in der Rechnung auf diese Folgen hingewiesen wird. Sofern der Schuldner Kaufmann ist, so muss kein Hinweis auf der Rechnung erfolgen.

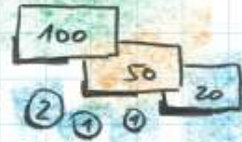
Somit gibt es drei Möglichkeiten, wann der Schuldner in den Zahlungsverzug geraten kann:

- (1) mit Fälligkeit der Schuld, sofern ein Zahlungstermin kalendermäßig bestimmbar ist oder sich vom Kalender berechnen lässt,
- (2) mit Erhalt der Mahnung, wenn der Zahlungstermin nicht kalendermäßig bestimmbar ist und sich auch nicht vom Kalender berechnen lässt,
- (3) mit Ablauf der 30-Tagesfrist.

# Nicht-Rechtzeitig-Zahlung (Zahlungsverzug)

2019  
17.  
Januar

## → Voraussetzungen ←



- ⊖ Schuld muss fällig sein
- ⊖ Kunde zahlt nicht
- ⊖ Verschulden (wird unterstellt)
- ⊖ Mahnung

## entbehrlich, wenn:

- ⊖ Schuldner verweigert Zahlung
- ⊖ Zahlungstermin kalendermäßig bestimmt
- ⊖ Fixgeschäft
- ⊖ 30 Tage nach Rechnungszugang vergangen sind
- ⊖ besondere Umstände (z.B. Selbstmahnung des Schuldners)

## 5.2 Rechte des Verkäufers beim Zahlungsverzug

Vorrangig steht dem Verkäufer das **Recht auf Zahlung** (Erfüllung des Vertrags) und der **Ersatz des Verzögerungsschadens** zu (§ 280 Abs. 2 i.V.m. § 286). Wurden keine Verzugszinsen im Kaufvertrag vereinbart und weist der Verkäufer die Höhe des entstandenen Schadens nicht konkret nach, so gelten die gesetzlichen Verzugszinsen (**9 %** über dem Basiszinssatz beim zweiseitigen Handelskauf, sonst **5 %** über dem Basiszinssatz).

Um vom **Vertrag zurückzutreten** und einen eventuell **weitergehenden Schaden** (Schadensersatz statt Leistung) ersetzt zu bekommen, muss der Verkäufer dem Kunden eine **angemessene Nachfrist zur Zahlung setzen**. Die Setzung der Nachfrist entfällt, wenn der Kunde die Zahlung endgültig verweigert, der Zahlungstermin fix ist oder, wenn besondere Gründe (z.B. Selbstanmahnung des Schuldners mit eigener Ankündigung des Zahlungstermins) vorliegen. Der Rücktritt (mit oder ohne Schadensersatz) ist für den Verkäufer sinnvoll, wenn die Ware noch vom Kunden zurückgefordert werden kann. Auch hier muss der Verkäufer in der Regel erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Zahlung gesetzt haben.

# Nicht-Rechtzeitig-Zahlung (Zahlungsverzug)

2019  
17.  
Januar

→ Rechte des Gläubigers ←



vorrangig:

- o Zahlung verlangen (Erfüllung)
- & Schadenersatz (Verzugszinsen)

$$ZW = \frac{k \cdot p \cdot t}{100 \cdot 360}$$

nachrangig:

(Nacherfüllungsfrist erfolglos abgelaufen)

- o Rücktritt vom Vertrag
- & Schadenersatz statt Leistung (Verzugszinsen)

gesetzliche  
Verzugszinsen:

Bürgerliche →

Basiszins + 5%

Kaufleute →

Basiszins + 9%

### 5.3 Zeitpunkt des Verzugesintritts

Wie bereits weiter oben erwähnt, tritt der Verzug mit Zugang der Mahnung ein oder mit Ablauf des Tages an dem die Leistung (spätestens) zu erbringen war oder mit Ablauf des 30-ten Tages nach Fälligkeit und Rechnungszugang, d.h. Verzugszinsen entstehen ab dem Folgetag. Wann tritt in den folgenden Fällen der Verzug ein.

Beispiel 1: Lieferung am 30.09., Rechnungszugang am 03.10. (sofort fällig); Mahnung vom 11.10., Zugang der Mahnung am 14.10.

Verzugseintritt am 14.10. (mit Zugang der Mahnung)

Beispiel 2: Lieferung am 30.08., Rechnungszugang am 03.09. (sofort fällig); Mahnung vom 09.10., Zugang der Mahnung am 12.10.

Verzugseintritt am 03.10. 24:00 Uhr (03.09. + 30 Tage)

Beispiel 3: Lieferung am 30.04., Rechnungszugang am 02.05. (sofort fällig); Mahnung vom 20.06., Zugang der Mahnung am 23.06.

Verzugseintritt am 01.06. 24:00 Uhr (02.05. + 30 Tage; Mai = 31 Tage)

Beispiel 4: Lieferung am 29.03., Rechnungsdatum 03.04., Rechnungszugang am 04.04. (fällig 20 Tage nach Rechnungszugang; Mahnung vom 09.05., Zugang der Mahnung am 11.05.

Verzugseintritt am 24.04. 24:00 Uhr (Zahlungsfrist 04.04. + 20 Tage)

Beispiel 5: Lieferung mit der Rechnung am 20.06., sofort fällig, keine Mahnung. (20.07. = Sonntag)

Verzugseintritt am Montag, 21.07. 24:00 Uhr (20.06. + 30 Tage = 20.07. Sonntag demnach nächster Werktag Montag, 21.07.)

Die 30-Tage-Frist des § 286/3 BGB ist eine Ereignisfrist gem. 187 Abs. 1 BGB, d. h. der Zugangstag zählt nicht mit.

Das Fristende tritt mit Ablauf des letzten Tages (24.00 Uhr) ein (§ 188 BGB); 30 Tage müssen kalendergenau ausgezählt werden.

Samstag/Sonntag/Feiertag-Regelung d. h. Verzug am nächsten Werktag (24.00 Uhr) gemäß § 193 BGB.

Ab Verzug ist der Verkäufer berechtigt, Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung in Rechnung zu stellen. Verzögerungsschäden sind Kosten, die dem Käufer durch die Verzögerung der Zahlung ab dem Verzug entstehen. (§ 280 Abs. 2 BGB). Mahnkosten: Kosten von Mahnschreiben, Rechtsanwaltskosten, Kosten eines Inkassobüros. Die Kosten der den Verzug begründenden Erstmahnung können jedoch nicht in Rechnung gestellt werden, da sie nicht durch den Verzug verursacht wurden.

## 5.4 Berechnung der Verzugszinsen

Die Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen hängt davon ab, ob ein Verbraucher beteiligt ist. Sofern der Käufer oder der Verkäufer ein Verbraucher ist, beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz **5 %** über dem Basiszinssatz. Liegt ein zweiseitiger Handelskauf vor, so beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz **9 %** über dem Basiszinssatz. Sofern der Basiszinssatz im Minus ist, muss er von den 5 % bzw. 9 % abgezogen werden. Darüber hinaus können vertraglich höhere Verzugszinsen vereinbart werden (§ 288 Abs. 4 BGB). In den AGBs können, sofern der Käufer ein Verbraucher ist, keine höheren Verzugszinsen angesetzt werden, da es sich hierbei um eine unzulässige Vertragsstrafenklausel handelt (§ 309 Nr. 6 BGB). Ebenso können bei Nachweis einer verzugsbedingten Kreditaufnahme höhere Zinsen in Rechnung gestellt werden. (§ 288 Abs. 4 BGB).

$$zw = \frac{K * p * t}{100 * 360}$$

Formel Berechnung der Verzugszinsen

### Legende

zw = Zinswert

K = Kapital = Rechnungsbetrag

p = Prozentsatz (5 % bzw. 9 % über dem aktuellen Basiszinssatz)

t = Tage = Verzugstage

### Beispiel

Ein säumiger Kaufmann hat seine Rechnung immer noch nicht beglichen. Der Rechnungsbetrag lautet auf 36.400,00 €. Der Kaufmann befindet sich seit 30 Tagen im Verzug. Der Basiszinssatz liegt bei 0,8 %.

Berechnen Sie die Verzugszinsen!

$$zw = \frac{36.400 * 9,8 * 30}{100 * 360}$$

$$zw = 297,27 \text{ €}$$

## 5.5 Betriebliche Mahnungen (außergerichtliches Mahnverfahren)

Zahlt der Schuldner seine Rechnung nicht, so sollte zunächst eine höfliche **Zahlungserinnerung** formuliert werden. Es kann ja auch mal vorkommen, dass ein Schuldner tatsächlich vergisst zu zahlen. Wir wollen ja nicht gleich gute Kunden vergraulen. "In der Hektik des Alltags kann es schon einmal passieren, dass man es vergisst eine noch offene Rechnung zu begleichen..." In der höflichen Zahlungserinnerung sollte eine neue Zahlungsfrist festgelegt werden (10-14 Tage), indem sie das Datum konkret benennen. "Wir bitten Sie daher, die Rechnung bis zum..... zu begleichen". In dieser freundlich formulierten Zahlungserinnerung sollten noch keine Verzugszinsen verlangt werden, obgleich man eventuell das Recht dazu hätte (je nachdem, ob der Zahlungstermin kalendermäßig bestimmt war oder ob der Schuldner erst mit Erhalt dieser Zahlungserinnerung (1. Mahnung) in den Verzug gesetzt wird). Auch wenn man das Recht auf Verzugszinsen hätte, sollte man in dieser 1. Mahnung noch keine Verzugszinsen ansetzen, sofern die Kundenbeziehungen bisher gut waren und man Interesse an weiteren Geschäftsbeziehungen hat. Formulieren Sie höflich, freundlich, taktvoll, verständnisvoll eventuell auch originell und humorvoll.

Reagiert der säumige Kunde auf ihre Zahlungserinnerung nicht, so kann man eine **2. Mahnung** in härterem Tonfall formulieren und eine Zahlungsfrist von maximal 1. Woche setzen. Hier sollten schon Verzugszinsen und Bearbeitungsgebühren angesetzt werden. Formulieren Sie in der 2. betrieblichen Mahnung zwar noch höflich, aber konsequent, entschieden, nachdrücklich in schärferen Ton.

Sofern der Schuldner auf ihre 2. Mahnung immer noch nicht reagiert, so kann eine **3. betriebliche Mahnung** verschickt werden. Hier setzt man eine letzte Frist und droht mit Zahlungsklage, der Beantragung des gesetzlichen Mahnverfahrens oder mit Einzug durch ein Inkassobüro. Drohen Sie mit unangenehmer Konsequenz.

Letztlich muss jeder Betrieb selbst entscheiden, wie viele außergerichtliche Mahnungen er verschickt und wann er von gerichtlichen Schritten Gebrauch macht.



## 6. Gerichtliches Mahnverfahren

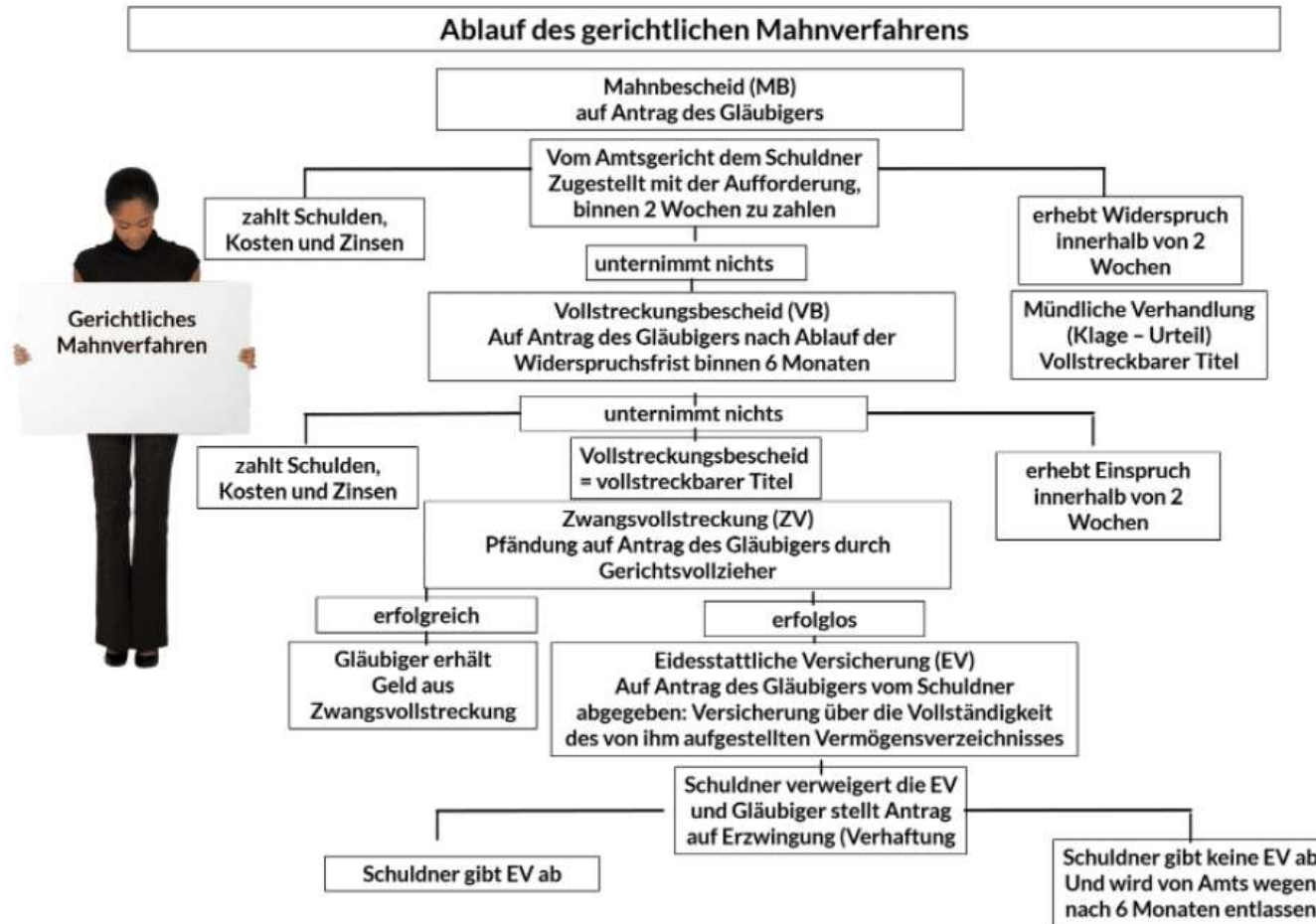
### 6.1 Merkmale des gerichtlichen Mahnbescheids

Das gerichtliche Mahnverfahren erfüllt eine Siebfunktion. Durch das gerichtliche Mahnverfahren soll verhindert werden, dass nicht so viele Gerichte in Anspruch genommen werden. Erhält der Schuldner den von Amts wegen zugestellten Mahnbescheid, so wird er aufgefordert binnen 2 Wochen zu bezahlen oder binnen 2 Wochen einen Widerspruch gegen den Mahnbescheid einzureichen. Zahlt der Schuldner die Hauptschuld, die Verzugszinsen und eventuelle Bearbeitungsgebühren, so ist das Mahnverfahren beendet und der gerichtliche Mahnbescheid hat seine Funktion erfüllt: im Gegensatz zur Klage auf Zahlung wurde dann kein Gericht beansprucht.

Wesensmerkmale eines gerichtlichen Mahnbescheids:

- Der Mahnbescheid gehört zum gerichtlichen Mahnverfahren.
- Er wird beim Amtsgericht beantragt und auch von Amts wegen zugestellt.
- Der Mahnbescheid wird auf amtlichen Vordrucken erstellt.
- Zuständig ist entgegen gesetzt der örtlichen Zuständigkeit nicht das Gericht des jeweiligen Schuldners, wie das bei der Klageerhebung auf Zahlung der Fall wäre, sondern das Amtsgericht des Gläubigers bzw. die Sammelstelle des jeweiligen Bundeslandes (für Hessen ist dies Hünfeld).

## 6.2 Ablauf des gerichtlichen Mahnverfahrens



Ablauf gerichtliches Mahnverfahren

## 7. Verjährungsfristen

### 7.1 Verjährungsfristen im Überblick

Wenn die Verjährung von Geldforderungen eintritt, kann der Anspruch aus Gründen der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens nicht mehr gerichtlich eingefordert werden. Der Schuldner hat dann in einer Verhandlung die Einrede der Verjährung. Ein Schuldverhältnis erlischt aber erst dann, wenn die Schuld erfüllt wurde. Zahlt ein Schuldner nach Eintritt der Verjährung aus Unkenntnis an den Gläubiger etwas zurück, so kann er das zurückgezahlte Geld nicht mehr zurückfordern mit dem Argument, die Schuld sei ja bereits verjährt. Ein Schuldverhältnis erlischt eben erst dann, wenn die Schuld erfüllt wurde.

Die Verjährung einer Forderung (z. B. Geldforderung) gewährt dem Schuldner das Recht, die Leistung zu verweigern („Einrede der Verjährung“). Der verjäherte Anspruch des Gläubigers bleibt aber grundsätzlich bestehen! Allerdings kann der Gläubiger seinen Anspruch nicht mehr gerichtlich geltend machen. Daher kann der Schuldner die Leistung nicht mehr zurückfordern, auch wenn er sie aus Unkenntnis über die Verjährung der Schuld geleistet hat.

Die meisten Ansprüche unterliegen der **regelmäßigen Verjährungsfrist**. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt **3 Jahre** (§ 195 BGB) und beginnt mit Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden und fällig ist und der Gläubiger Kenntnis erlangt hat bzw. hätte erlangen müssen.

**Beispiel 1:** Die Kaufpreisforderung eines Händlers an den Kunden. Der Kaufvertrag wurde am 10.12.2021 abgeschlossen. Die Rechnung ist sofort zahlbar. Wann ist die Schuld verjährt?

Der Beginn der Verjährungsfrist ist der 31.12.2021. Das Ende der Frist ist der 31.12.2024 um 24:00 Uhr. Die Schuld ist somit am 01.01.2025 um 0:00 Uhr verjährt.

**Beispiel 2:** Die Kaufpreisforderung eines Händlers an den Kunden. Der Kaufvertrag wurde am 10.12.2021 abgeschlossen. Die Rechnung ist 30 Tage nach Erhalt fällig (Zahlungsziel = 30 Tage).

Der Beginn der Verjährungsfrist ist der 31.12.2022. Das Ende der Frist ist der 31.12.2025 um 24:00 Uhr. Die Schuld ist somit am 01.01.2026 um 0:00 Uhr verjährt. Durch die Einräumung einer Zahlungsfrist verschiebt sich die Fälligkeit und damit auch die Entstehung des Anspruchs.

**Rechte an Grundstücken** wie z.B. Kauf verjähren gemäß § 196 BGB in **10 Jahren**. Die Frist beginnt mit der Entstehung des Anspruchs (Notarieller Kaufvertrag). Ansprüche aus **rechtskräftig festgestellten Urteilen** verjähren in **30 Jahren**. Die Frist beginnt mit Rechtskraft des Urteils. Auch **Ansprüche aus Vollstreckungsbescheiden** verjähren in **30 Jahren**. Mit Errichtung des Titels (gerichtliche Beurkundung) beginnt die Frist zu laufen. **Vollstreckbare Ansprüche aus Insolvenzverfahren** verjähren ebenfalls in **30 Jahren**. Die Frist beginnt hier mit Feststellung im Insolvenzverfahren.

## Die Verjährungsfristen (§ 194 ff. BGB)

Wirkung der Verjährung (§ 214 BGB): Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern (Leistungsverweigerungsrecht)

§ 195 BGB

3 Jahre

= regelmäßige Verjährungsfrist  
Beginn: Mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden und der Gläubiger Kenntnis erlangt hat

§ 196 BGB

10 Jahre

Rechte an Grundstücken sowie Ansprüche auf Gegenleistung (Zahlung) bei Grundstücken  
Beginn: Mit Entstehung des Anspruchs

§ 197 BGB

30 Jahre

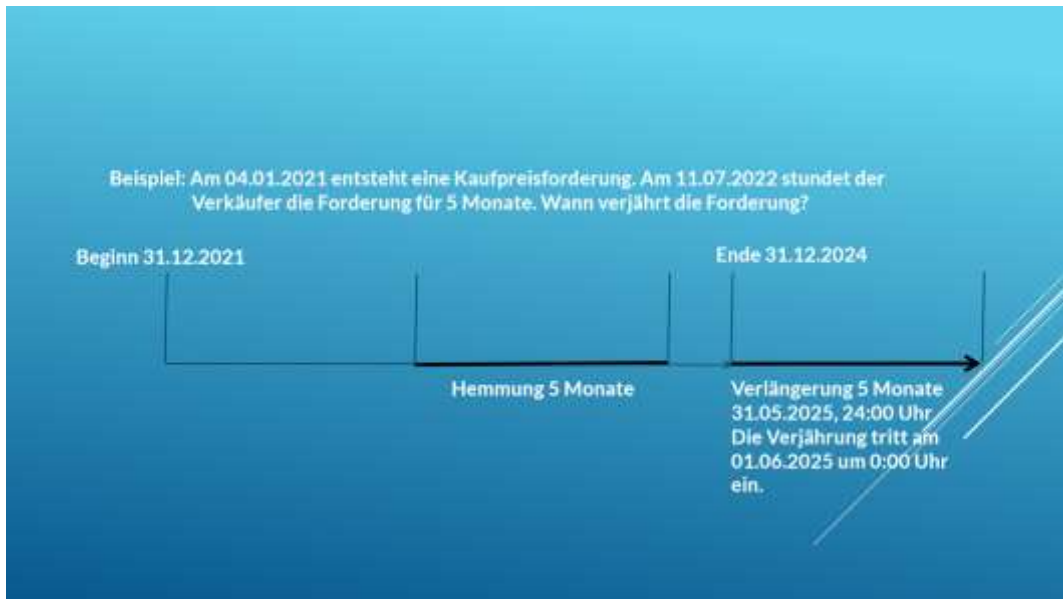
- Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten (Beginn mit Entstehung des Anspruchs)
- rechtskräftig festgestellte Urteile (Beginn mit Rechtskraft der Entscheidung)
- familien- und erbrechtliche Ansprüche (Beginn mit Entstehung des Anspruchs)
- vollstreckbare Ansprüche aus Insolvenzen (Beginn mit Feststellung im Insolvenzverfahren)
- Ansprüche aus Vollstreckungsbescheiden (Beginn mit Errichtung des vollstreckbaren Titels)



Verjährungsfristen für Geldforderung

## 7.2 Hemmung der Verjährung

Während der Hemmung pausiert die Verjährung. Die Verjährungsfrist verlängert sich dann um die Dauer der Hemmung.



In einigen Fällen tritt zusätzlich zur Hemmung eine Ablaufhemmung der Verjährung. Es soll verhindert werden, um dass der Gläubiger von einem Ende der Hemmung so ungünstig überrascht wird, dass er seine Ansprüche nicht mehr in der verbleibenden Verjährungsfrist geltend machen kann.

Hemmungstatbestand	Ende der Hemmung	anschließende Ablaufhemmung
Leistungsverweigerungsrecht z.B. Stundung	Zeitablauf der Vereinbarung	-----
Höhere Gewalt innerhalb der letzten 6 Monate der Verjährungsfrist	Wiederaufnahme der Rechtsverfolgung	-----
Verhandlungen über den Anspruch	Verweigerung der Fortsetzung durch eine Partei	Verjährung endet frühestens 3 Monate nach Ende der Hemmung
Rechtsverfolgung durch Klageerhebung, Zustellung eines gerichtlichen Mahnbescheids, Anspruchsanmeldung im Insolvenzverfahren, Beginn eines schiedsrichterlichen Verfahrens	rechtskräftige Entscheidung oder anderweitige Beendigung des Verfahrens	Hemmung endet 6 Monate nach Ende der Hemmung; Verlängerung der Hemmungszeit um 6 Monate

### 7.3 Neubeginn der Verjährung

Die Verjährungsfrist wird abgebrochen und beginnt wieder neu zu laufen.



Beispiel Neubeginn der Verjährung

Neubeginntatbestände:

- Schuldanerkenntnis wie Teilzahlung, Abschlagszahlung, Zinszahlung, Stundungsbitte, Sicherheitsleistung
- Antrag oder Vornahme einer gerichtlichen oder behördlichen Vollstreckungshandlung